

Zug, Pl.

Anlage

GEMEINDE EMMERTHAL

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Emmerthal · Postfach 11 50 · 31856 Emmerthal

Berliner Straße 15
31860 Emmerthal

Landkreis Holzminden
Bereich Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung
Bgm.-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Sprechzeiten:
montags

08:30 Uhr - 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
08:30 Uhr - 12:00 Uhr
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

dienstags, mittwochs und freitags
donnerstags
sowie nach Vereinbarung



Elmar Günzel
Erster Gemeinderat

Durchwahl: 0 51 55 / 69 101
Telefax: 0 51 55 / 69 119
eMail: guenzel@emmerthal.de
Homepage: <http://www.emmerthal.de>

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Gü

Datum
23. September 2019

Stellungnahme der Gemeinde Emmerthal zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Holzminden im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Karwasz,

die Gemeinde Emmerthal nimmt zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Holzminden im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:

C. Sachverhalt

Der Landkreis Holzminden stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf. Das öffentliche Beteiligungsverfahren begann am 15.07.2019. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Holzminden enthält in der Begründung (86 S.) eine Herleitung potenzieller Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Ausweislich des Regionalplanentwurfs sollen insgesamt **drei Vorranggebiete** ausgewiesen werden, nämlich:

1. Heyen, Halle – Bezeichnung: Heyen, Größe 121 ha – 8 plus 3 Windenergieanlagen
2. Ottenstein – Bezeichnung: Lichtenhagen-Ottenstein – 58 ha – 4 Windenergieanlagen
3. Heinade, Deensen – Heinade – Braak – 72 ha – 5 Windenergieanlagen

Zwei der drei vorgesehenen Vorranggebiete, nämlich die **Vorranggebiete 1 „Heyen“** und **2 „Lichtenhagen-**

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Ottenstein“ liegen in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegebietsgrenze von Emmerthal. Die nächstliegenden Orte auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal sind

- Esperde (ca. 850 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet Nr. 1) und
- Lüntorf (ca. 1.300 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet Nr. 2).

Die Ermittlung dieser Flächen beruhte auf der stufenweisen Anwendung von Tabuflächen. In der Tabelle 4.2.2 – 1 (S. 7) werden die harten Tabukriterien, in der Tabelle 4.2.2 – 2 (S. 9) die weichen Tabukriterien aufgelistet.

- Als **harter Tabuabstand** von Wohngebäuden wird ein Abstand von **460 m** festgelegt (zweifache Höhe einer Normalanlage mit 230 m Gesamthöhe).
- Nach Kriterium 1.2 der Tab. 4.2.2 -4 wird ein **Puffer von 690 m** zu Wohnhäusern (dreifache Höhe der Normalanlage) als weiche Tabuzone festgelegt. Dies bedeutet, dass der Gesamtabstand sich aus einem harten Puffer von 460 m und einem darüber hinausgehenden weichen Puffer von 230 m zusammensetzt.
- Weiterhin wird ein **weicher Puffer von 850 m** zu **Flächen des Flächennutzungsplans mit Wohnnutzung** (WA, WR, MD, MI) und zu Sondergebieten für die Erholung als Vorsorgeabstand angesetzt.
- **Wald** wird komplett als **weiche Tabufläche** festgelegt.

Geplantes Vorranggebiet 1 – Heyen, Halle

Das Gebiet der geplanten **Konzentrationsfläche 1** mit einer **Flächengröße von 121 ha** befindet sich östlich der Ortschaft Heyen und liegt an der Landkreisgrenze. Im Bereich des **geplanten Vorranggebietes** gibt es einen Bestandswindpark mit 13 Windenergieanlagen. Die Bestandsanlagen liegen innerhalb der bereits **bestehenden Vorrangfläche „Heyen und Wegensen“ des RROP 2000 des Landkreises Holzminden**. 5 der 13 WEA würden zukünftig außerhalb der Vorranggebietsfläche stehen und könnten nicht repowert werden.

Die Grenzen der Suchfläche wurden bestimmt durch:

- Norden: 850-m-Puffer um relevante FNP-Flächen (Esperde)
- Westen: 850-m-Puffer um relevante FNP-Flächen (Heyen)
- Süden und Süd-Osten: 850-m-Puffer um relevante FNP-Flächen (Kreipke und Wegensen)
- Nordosten: Waldflächen

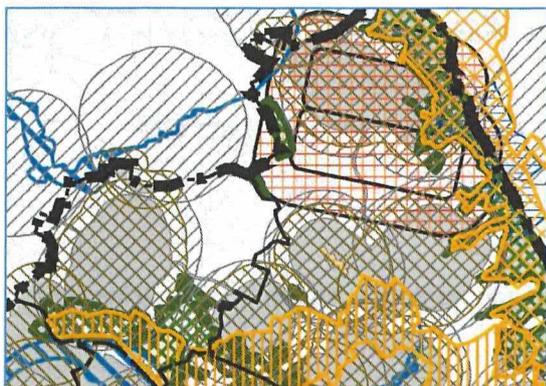


Abbildung: Ausschnitt aus der Karte 4.2.2 – 07 – Windenergienutzung Weiche Tabuzonen (als Anhang 12 des Entwurfs 2019 des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Holzminden)

Gegenüber der Suchfläche wurde die geplante Vorranggebietskulisse dann in der Einzelabwägung leicht verkleinert:

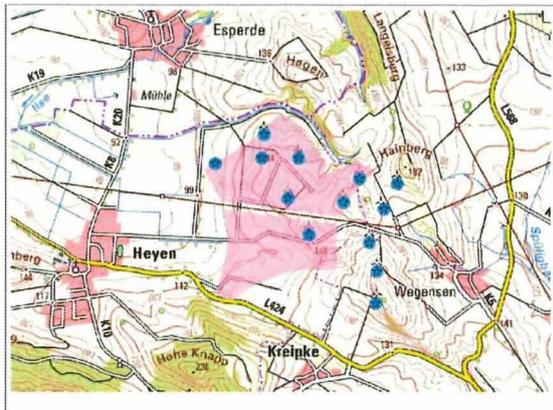


Abbildung: Auszug aus dem Entwurf 2019 des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Begründung, S. 30 – geplante Flächenkulisse nach Einzelabwägung

Gegenüber der Flächenkulisse der bestehenden Konzentrationsfläche des RROP 2000 würde sich die Fläche in Richtung Nordosten und Südwesten deutlich vergrößern. In Richtung Südosten (Ortslage Wegensen) würde sich die Fläche verkleinern.

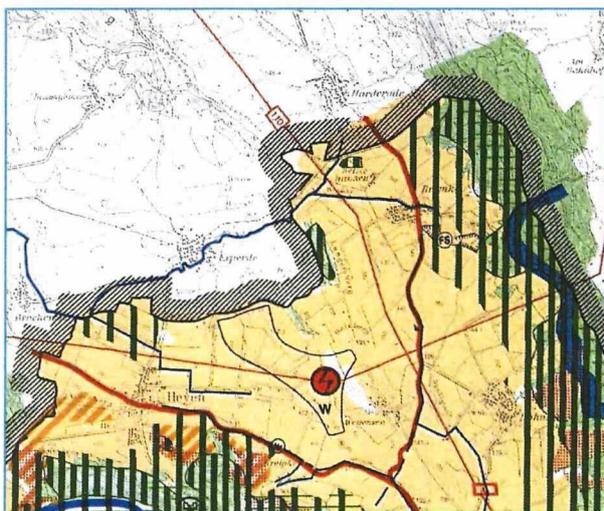


Abbildung: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2000 des Landkreises Holzminden

Der nächstgelegene Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal ist Esperde mit einem Abstand von nur 850 m zum geplanten Vorranggebiet. Nordöstlich, teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal liegt das Esperder Bergland (Hagen, Langelsberg u.a.), das 2002 vom Landkreis Hameln-Pyrmont als historische Kulturlandschaft erfasst wurde. Im Nordosten befindet sich das geplante Naturschutzgebiet 31 „Östlicher Hagengrund“.

Geplantes Vorranggebiet 2 – Lichtenhagen-Ottenstein

Das **geplante Vorranggebiet 2** befindet sich südöstlich des Ortes Lichtenhagen, nordöstlich von Ottenstein. Die Grenzen der Suchfläche ergaben sich aus folgenden Tatbeständen:

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADEF1SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

- Nordwesten: 850-m-Puffer zu relevanten FNP-Flächen (Lichtenhagen)
- Südwesten: 690-m-Puffer zu Wohnnutzungen
- Südosten: Flugrouten Schwarzstorch
- Nordosten: Wald

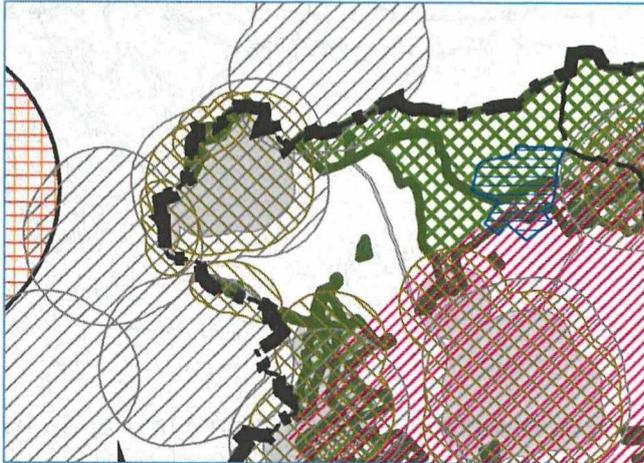


Abbildung: Ausschnitt aus der Karte 4.2.2 – 07 – Windenergienutzung Weiche Tabuzonen (als Anhang 12 des Entwurfs 2019 des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Holzminden)

Die Suchfläche wurde in der Einzelabwägung stark verkleinert und umfasst nun ca. 58 ha.

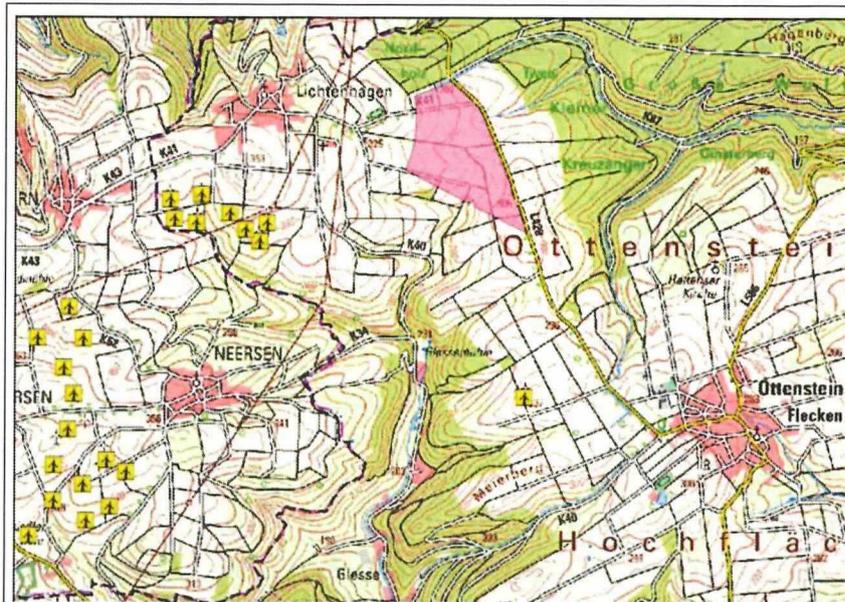


Abbildung: Auszug aus dem Entwurf 2019 des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Begründung, S. 44 – geplante Flächenkulisse nach Einzelabwägung

Im Bereich der geplanten neuen Konzentrationsfläche gibt es im bisherigen RROP 2000 keine Konzentrationsfläche, wie der nachfolgende Ausschnitt verdeutlicht.

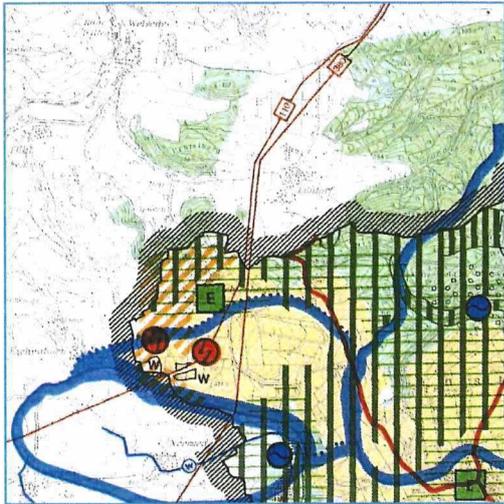


Abbildung: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2000 des Landkreises Holzminde

Der Abstand der geplanten Konzentrationsfläche 2 zur Ortschaft Lüntorf auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal beträgt ca. 1300 m. Westlich des Vorranggebietes bzw. südlich von Lichtenhagen und östlich von Eichenborn (Bad Pyrmont) befinden sich bereits acht Windenergieanlagen.

D. Stellungnahme und Anregungen

Die Gemeinde Emmerthal sieht im bisherigen Entwurf des Regionalraumordnungsprogrammes des Landkreises Holzminde ihre gemeindlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft Auswirkungen der Planung auf den Menschen, auf das Landschaftsbild und auf die gemeindliche Planungshoheit der Gemeinde Emmerthal.

Auswirkungen auf den Menschen - Wohnnutzung – Schutz der Bevölkerung

Die Gemeinde Emmerthal wendet sich insbesondere gegen die im Regionalplanentwurf zu gering bemessenen Schutzabstände zu schutzwürdigen Wohnnutzungen. Die Gemeinde Emmerthal wendet in ihrem Gemeindegebiet einen Schutzabstand von 1000 m zu Siedlungen und Einzelwohnnutzungen an. Bei Windenergieanlagen am Rande ihres Gemeindegebietes schützt sie somit auch Einwohner auf dem Gebiet der Nachbargemeinden durch den Schutzradius. Daher fordert Emmerthal, dass auch der Landkreis Holzminde – zumindest bei Konzentrationsflächen, deren Auswirkungen sich auf die Gemeinde Emmerthal erstrecken – ebenfalls einen 1000 m-Schutzabstand einräumt. Hierzu im Einzelnen:

Ausgangspunkte der Abstandsradien – Außenwohnbereich statt Häuserkante

Die Gemeinde Emmerthal fordert, alle (harten und weichen) Tabuabstände nicht ab Gebäudekante sondern an den Grenzen der mit Wohngebäuden bebauten Flurstücke anzusetzen.

Für den Schutz der Menschen vor den schädlichen Umweltauswirkungen und vor optisch bedrückenden Wirkungen kommt es darauf an, von welchen Tatbeständen (Hauskante oder Flurstücksgrenze) die

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Abstandspuffer angelegt werden. Dies ist aus der Entwurfsbegründung (siehe insbes. Tabelle 4.2.2 – 1, Kriterien der harten Tabuzonen mit Begründung; Entwurf S. 7) nicht eindeutig zu entnehmen und nicht näher begründet. Die Verwendung des Begriffs „Wohngebäude“ lässt aber darauf schließen, dass der Landkreis bei seiner Planung die Abstandspuffer von den Gebäudekanten ansetzt.

Bei Windenergieanlagen kann es aber nicht – wie beim Immissionsschutz gegen Lärm – darum gehen, vorrangig den Innenraum von Wohnhäusern zu schützen und daher „ab Hauswand“ bzw. ab Fensteröffnung zu messen. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der sehr hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im **Außenwohnbereich** – also in den Gärten der Wohnhäuser – wahrgenommen. Daher muss der 1000 m-Abstand „ab Hausgartengrenze“ gemessen werden. Dies wird in der Regel zu größeren Siedlungsabständen führen. Da die harten Tabuabstände in der Begründung des Regionalplanentwurfs mit den optisch bedrängenden Wirkungen begründet werden, ist nach Ansicht der Gemeinde Emmerthal nur dieser Ansatz stringent und wird dem Schutzanspruch der Betroffenen gerecht.

Aber auch der zusätzliche Schutz vor Lärmauswirkungen und Schattenwurf durch weiche Tabuabstände ist besonders für die Außenwohnbereiche wichtig. Daher müssen auch die weichen Tabuabstände von den Grenzen der mit Wohngebäuden bebauten Flurstücke angesetzt werden. Wenn Flurstücke weit in den Außenbereich hineinragen, können die Außenwohnbereiche nach dem Luftbild abgegrenzt werden.

Harter Siedlungsabstand ab Außenwohnbereich

Die Gemeinde Emmerthal begrüßt das Ansetzen eines **harten Tabuabstandes von 460 m** im Hinblick auf die derzeit üblichen Dimensionen von Windenergieanlagen (bis zu 230 m Gesamthöhe). Auch die Gleichbehandlung von Wohnnutzungen im Außenbereich mit denen im Siedlungsbereich ist vertretbar.

Allerdings fordert die Gemeinde Emmerthal das Ansetzen des harten Tabuabstandes an den **Grenzen der mit Wohngebäuden bebauten Flurstücke (Berücksichtigung der Außenwohnbereiche)**, d.h. nicht an den Häuserkanten. Dies führt zu höheren Abständen der Konzentrationsflächen zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen - auch auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal.

Größerer weicher Siedlungsabstand zu Wohnnutzungen

Der Gesamtabstandspuffer zu Wohnnutzungen ist im Entwurf des RROP mit nur 690 m zu gering bemessen. Die Gemeinde Emmerthal fordert, dass von Wohnnutzungen insgesamt (weich + hart) ein **Abstand von 1000 m** eingehalten wird. Damit würde sich auch der Abstand der Konzentrationsflächen zu den auf dem Gebiet der Gemeinde Emmerthal liegenden Siedlungen (Esperde und Lüntorf) und zu Einzelwohnnutzungen vergrößern. Das Ansetzen eines Siedlungsabstandspuffers von 1000 m würde zu einer erheblichen Verkleinerung der beiden geplanten Konzentrationsflächen führen, da die Grenzen beider Flächen überwiegend durch Wohnnutzungs-Puffer bestimmt werden.

In der Folge müssten beide Flächen vor dem Hintergrund ihrer geringeren Flächengröße **neu bewertet** werden. **Sie kämen dann ggf. als Konzentrationsflächen nicht mehr in Betracht.**

Im Einzelnen:

Forderung: 1000 m Abstand zu Wohnnutzungen (angesetzt von den Grenzen der bebauten Flurstücke)

Die Gemeinde Emmerthal fordert für einen angemessenen Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

gen der Windenergieanlagen das Ansetzen eines 1000 m-Abstandspuffers von Wohnnutzungstatbeständen. Ein Abstand von 690 m zu Wohnnutzungen genügt nicht.

Im Bereich der Planung gilt das Prinzip der Konfliktbewältigung. Bereits bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen muss sichergestellt sein, dass durch die dort zulässigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.¹²

Die **Bemessung der pauschalen Abstände** orientiert sich an den typischerweise zu erwartenden Auswirkungen **moderner Windenergieanlagen**. Derzeit gängige Anlagen haben nach Angaben des Bundesverbandes Windenergie eine Nennleistung von 3,2 MW, Rotordurchmesser von 118 Metern und Turmhöhen bis ca. 130 Metern.¹³

Lärmauswirkungen – Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen

Um den hier geforderten Vorsorgeabstand zu rechtfertigen, kann auf Erfahrungen aus den in Planverfahren erlangten Informationen über die Lärmauswirkungen von Windenergieanlagen, auf Genehmigungsunterlagen und auf zugängliche Untersuchungen in der Literatur zurückgegriffen werden. Dies führt zu folgenden Erkenntnissen:

- Nach Informationen aus den Genehmigungsverfahren erreichen **Anlagen der 3-MW-Klasse Schallleistungspegel von ca. 106 dB(A) im Normalbetrieb**, bei Anlagengesamthöhen von ca. 200 m.
- Die **Immissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten** hängt dann von zahlreichen Faktoren ab: Windgeschwindigkeit in m/s, Windrichtung, Rotordrehzahl, klimatische Messgrößen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck. Darüber hinaus hängt die Immissionsbelastung bestimmter Immissionsorte natürlich von der topographischen Lage der Wohnnutzung im Vergleich zur Anlage ab. Die Vielzahl der zu berücksichtigenden Parameter macht deutlich, dass für eine vorsorgliche Planung auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur auf begründete Annäherungswerte zurückgegriffen werden kann.
- Zur Frage, welche **Immissionsbelastung in bestimmten Distanzen** zum Anlagenstandort zu erwarten sind, können Anhaltspunkte aus gutachterlichen Untersuchungen zu Lärmauswirkungen entnommen werden: In einer immissionstechnischen Untersuchung zur Schallentwicklung bei Windenergieanlagen¹⁴ wurde als Anlagentyp eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 (**2 MW**; 82m Rotordurchmesser, 98,3 m Nabenhöhe) herangezogen. Bei der Anlage wurde ein **Schalleistungspegel von 104,8 dB(A)** angenommen.
 - o Bei Standorten in 400 m Entfernung wurden je nach Messmethode zwischen 41,6 und 46,7 dB(A) gemessen.
 - o Bei Standorten in 750 m Entfernung zwischen 35,6 und 39,4 dB(A)
 - o Bei Standorten in 950 m Entfernung zwischen 33,1 und 34,3 dB(A)
 - o Bei Standorten in 1000 m Entfernung zwischen 32,5 und 33,6 dB(A).

...

¹² BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, BauR 2003, 828.

¹³ www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten (Zugriff: August 2019)

¹⁴ Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz: Schalltechnischer Bericht der erweiterten Hauptuntersuchung zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, 11.11.2014.

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Als Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden legt die TA Lärm unter Punkte 6.1. u.a. folgende Werte fest:

- Allgemeine Wohngebiete: tags 55 dB(A); nachts: 40 dB(A)
- Reine Wohngebiete: tags 50 dB(A); nachts 35 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm – Nachtwerte - für **reine Wohngebiete** werden also bei einer **Einzelanlage der 2 MW-Klasse** erst bei einem Abstand zu Wohngebieten von ca. 950 m unterschritten, bei 750 m Entfernung jedenfalls schon überschritten. Bei den derzeit üblichen **Windenergieanlagen der 3 bis 3,5-MW-Klasse** muss davon ausgegangen werden, dass sie deutlich größere Abstände benötigen, da der Schalleistungspegel höher ist.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der **Gesamtschalleistungspegel** eines Windparks über dem einer Einzelanlage liegt. Geht man von Einzelanlagen der 3 MW-Klasse mit einem Schalleistungspegel von 106 dB(A) aus, erreichen fünf Windenergieanlagen einen Gesamtschalleistungspegel von ca. 113 dB(A). Dies führt bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu entsprechend höheren Abstandserfordernissen.

Ein Abstand von lediglich 690 m bietet daher in den meisten Fällen moderner Einzelanlagen **keinen ausreichenden Schutz**, schon gar nicht einen vorsorglichen Schutz. Bei der Berücksichtigung der **kumulativen Wirkungen eines Windparks** in einer Konzentrationszone greift er in jedem Falle zu kurz.

Insbesondere im Fall Esperde würde die bereits durch den **bestehenden Windpark** gegebene Belastungssituation erhöht, da mit der Errichtung weiterer Anlagen, insbesondere auch wesentlich höherer Anlagen gerechnet werden muss (u.U. auch im Wege des Repowering). Die kumulativen Lärmauswirkungen der Anlagen sind bislang offenbar nicht bzw. nur ungenügend in die Abwägung eingestellt worden.

Licht und Schattenwurf – Berücksichtigung der wirtschaftlichen Eignung der Flächen

Auch im Hinblick auf die Reichweite des durch Windenergieanlagen entstehenden Schattenwurfs ist der gewählte Vorsorgeabstand von 690 m ab Häuserkante zu gering. Die Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der Anlage beträgt **etwa das 5- bis 6-fache der Gesamthöhe der Anlage**. Geht man, wie im Entwurf dargelegt, von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m aus, beträgt der vom Schattenwurf beeinträchtigte Bereich also 1150 bis 1280 m. Zwar können die Auswirkungen durch Abschaltautomatiken bzw. zeitliche Beschränkungen der Nutzungen gemindert oder vermieden werden. Damit verringert sich aber die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Durch die gewählten zu geringen Abstände der Konzentrationsflächen zu schutzwürdigen Nutzungen läuft die Planung also Gefahr, **wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbare Bereiche**, d.h. im Ergebnis zum Teil ungeeignete Bereiche einzubeziehen. Dies führt zu einer nicht zulässigen so genannten Feigenblatt- oder reinen Verhinderungsplanung. Daher ist ein Vorsorgeabstand von 1000 m notwendig und angemessen.

Forderung: 1000 m Vorsorgeabstand zu Flächen des Flächennutzungsplans mit Wohnnutzung (WA, WR, MD, MI) und zu Sondergebieten für die Erholung

Nach dem im vorherigen Abschnitt Dargestellten ist auch ein Vorsorgeabstand von 850 m zu schutzwürdigen Flächen des Flächennutzungsplanes zu gering bemessen. Auch hier muss ein **Vorsorgepuffer von 1000 m** angesetzt werden. Nur dann böte die Planung Gewähr, für die Windenergie tatsächlich geeignete Konzentrationsflächen auszuweisen.

Wie oben dargestellt, werden die geplanten Konzentrationsflächen 1 und 2 wesentlich durch die Vorsor-

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

geabstände zu Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes bestimmt. Daher würden sich beide Flächen deutlich verkleinern, wenn die geforderten angemessenen Abstände von 1000 m angewandt werden. Aufgrund der geringeren Flächengröße müsste die **Auswahl der beiden Flächen neu abgewogen** werden. Ggf. müsste auch aus Gründen der zu geringen Flächengröße **von einer Ausweisung gänzlich abgesehen** werden.

Fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung und von Einkreisungswirkungen

In der vorgelegten Entwurfsplanung wird die Vorbelastungssituation der betroffenen Orte Esperde und Lüntorf sowie die von den Planungen ausgehenden Beiträge zur Einkreisungswirkung nicht ausreichend berücksichtigt. Die einkreisende Wirkung würde sich durch die geplanten Ausweisungen sowohl im Falle Esperde als auch im Falle Lüntorf verstärken, weswegen die geplanten Konzentrationsflächen in der bisherigen Form abgelehnt werden. Die Gemeinde Emmerthal fordert eine nachvollziehbare Dokumentation **der Einkreisungswirkung** und die Ausarbeitung einer **Visualisierung** der von den geplanten Konzentrationsflächen ausgehenden Wirkungen von Windenergieanlagen.

Hierzu im Einzelnen:

Das **OVG Magdeburg**¹⁵ führt aus, dass auf eine Ausweisung von Gebieten verzichtet werden soll, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.¹⁶

Bei dieser Beurteilung ist es entscheidend, bis zu welchem Abstand Windenergieanlagen in die Betrachtung mit einbezogen werden. Nach Ansicht der Gemeinde Emmerthal sollte aufgrund der Fernwirkungen der Windenergieanlagen ein Umkreis von mindestens 3000 m in die Betrachtung aufgenommen werden. In der fachlichen Bewertung der Wirkungen von Windkraftanlagen wird davon ausgegangen, dass von optisch beeinträchtigenden Wirkungen in einem Radius von etwa dem 15-fachen der Anlagengesamthöhe auszugehen ist.¹⁷ Bei einer Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe sind dies die angesetzten 3000 m. Geht man von den derzeit üblichen 230 m hohen Windenergieanlagen aus, müsste sogar noch ein weiteres Umfeld einbezogen werden (ca. 3500 m).

Nur **Lücken über 45°** unterbrechen den Einkreisungszusammenhang. Kleinere Winkelbereiche unterbrechen ihn nicht. Für die Bemessung des Einkreisungswinkels werden von Windenergieanlagen bestandene, getrennt liegende Winkelbereiche zusammengezählt. Bei **Hineinragen** von geplanten Sonderbauflächen oder zu Windpark gehörenden Einzelanlagen wird die gesamte Fläche mit berücksichtigt.

Zu Esperde:

Der **Ortsteil Esperde** ist durch Windparks im Umfeld bereits stark **vorbelastet**: In einem 2,5-3 km Umkreis sind folgende Windenergieanlagen vorhanden:

...

¹⁵ OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012

¹⁶ OVG Magdeburg Beschl. v. 16.3.2012 – 2 L 2/11

¹⁷ Vgl. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017 – V 533 - „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 4, S. 62) an. Gemäß Ziffer 1.3 des Erlasses umfasst der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe.

Bankverbindungen:

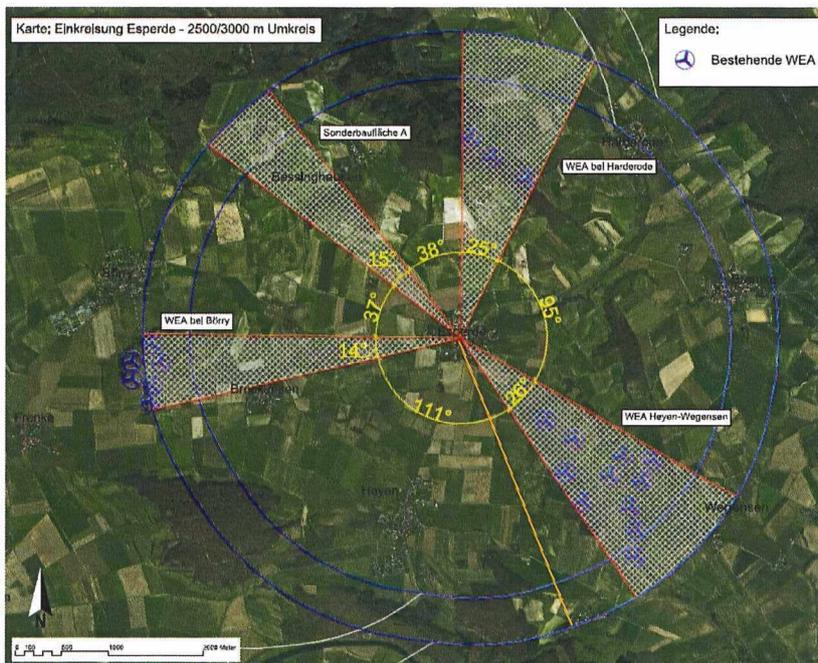
Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

- Südlich in ca. 600 m bis 2600 m Entfernung: 13 WEA des **Windparks Heyen-Wegensen**
- Westlich in ca. 2800 m Entfernung: 6 WEA bei **Börny**
- Nordöstlich in ca. 1600 m Entfernung: 3 WEA zwischen **Bessinghausen und Harderode**

Für die Beurteilung einer möglichen Einkreisungswirkung ist zudem die im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Emmerthal ausgewiesene, aber bislang noch nicht mit Windenergieanlagen belegte **Sonderbaufläche A** (nordwestlich von Bessinghausen) in einem Abstand von ca. 2900 m nordwestlich von Esperde relevant.

Die relevanten Flächen zwischen Börny und Harderode erfassen einen **Winkelbereich von 129°** (54° relevante Winkelbereiche durch WEA oder Sonderbaufläche; 75° - dazwischenliegende Flächen kleiner 45°, die den Zusammenhang nicht unterbrechen). Zu den 129° müssen noch die 26° hinzugerechnet werden, die der bestehende Windpark Heyen-Wegensen im Landkreis Holzminden erfasst. **Insgesamt ergeben sich 155° relevante Einkreisungswirkung.**



Karte: Quelle – Google-Earth Zugriff August 2019 – bearbeitet durch Plan und Recht GmbH – Ergänzung: orange Linie – zusätzliche betroffene Winkelbereiche

Die Frage der Einkreisungswirkung wurde im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Emmerthal (bekannt gemacht am 15.4.2016) bei der Suchflächenauswahl geprüft. Die Belastungswirkung für Esperde war damals bereits hoch, aber noch im Rahmen der Zumutbarkeit, da im Ergebnis im östlichen Bereich nur die Konzentrationsfläche A ausgewählt wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass damals von Anlagenhöhen zwischen 140 und maximal 200 m ausgegangen werden musste. Der heutige Standard muss jedoch Anlagenhöhen bis zu 230 m in die Betrachtung einbeziehen.

Bankverbindungen:
Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Durch die geplante Konzentrationsfläche 1 des RROP des Landkreises Holzminden würde sich die Einkreisungswirkung (Winkelbereich) für den Ortsteil Esperde im Südwesten vergrößern. Zudem würde sich die Belastungswirkung dadurch verfestigen, dass innerhalb der Konzentrationsfläche ein Repowering zulässig wäre, was die oben genannten modernen Anlagenhöhen (ca. 230 m Gesamthöhe) ermöglichen würde. Insofern würde sich die Situation auch gegenüber der Beurteilung im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans 2016 verschärfen.

Insgesamt liegt eine weit überdurchschnittlich hohe Belastung des Ortsteils Esperde durch Windparks vor. Durch Festlegung der Konzentrationsfläche 1 im RROP Holzminden würde diese Belastung weiter vergrößert (Vergrößerung des Winkelbereichs) und verfestigt (Möglichkeit des Repowering der meisten bestehenden Anlagen).

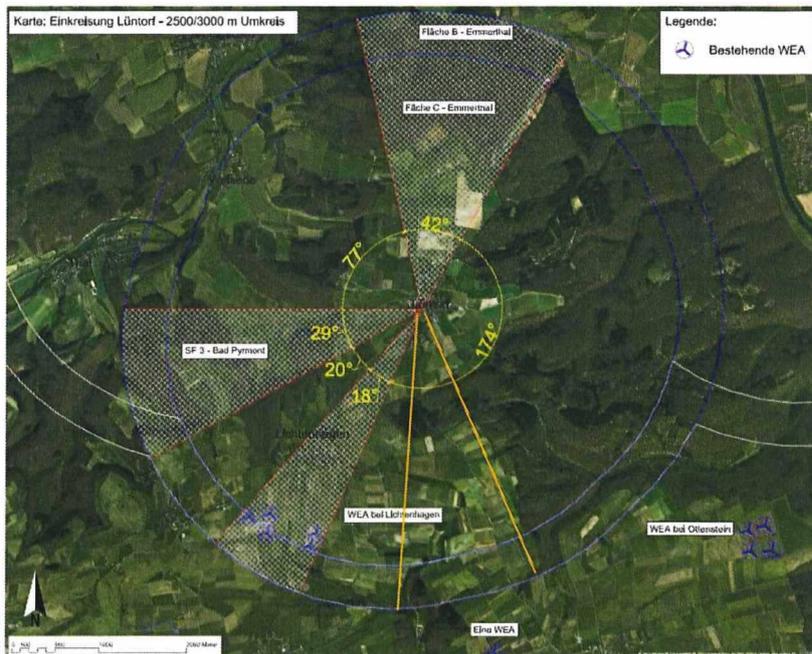
Zu Lüntorf:

Auch der **Ortsteil Lüntorf** ist bereits durch Windenergieanlagen im Umfeld **vorbelastet**:

- Südlich in ca. 2300 m Entfernung: 8 Windenergieanlagen (Windpark südlich Lichtenhagen)
- Südlich in ca. 3400 m Entfernung: 1 Windenergieanlage (westlich von Ottenstein)
- Nördlich in ca. 3000 m Entfernung: 3 Windenergieanlagen (Konzentrationsfläche B der Gemeinde Emmerthal bei Grohnde)
- Südöstlich in ca. 4000 m Entfernung: 4 Windenergieanlagen (nordöstlich von Ottenstein)

Weiterhin befindet sich nördlich von Lüntorf in ca. 1000 m Entfernung die Konzentrationsfläche C der **Gemeinde Emmerthal**, die bislang noch nicht mit Windenergieanlagen belegt ist.

Darüber hinaus liegt die Suchfläche 3 des Vorentwurfes der Konzentrationsflächenplanung der **Stadt Bad Pyrmont** in nur ca. 1900 m Entfernung westlich von Lüntorf.



Karte: Quelle – Google-Earth Zugriff August 2019 – bearbeitet durch Plan und Recht GmbH – Ergänzung: Orange Linie – zusätzliche betroffene Winkelbereiche

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Insgesamt ergibt sich ein **relevanter Winkelbereich von 109°** ($18^\circ + 20^\circ + 29^\circ + 42^\circ$), der bereits ohne die geplante Konzentrationsfläche erreicht wird.

Durch die Ausweisung der geplanten Konzentrationsfläche 2 würde sich der von Windenergieanlagen betroffene Winkelbereich in einem Abstandsradius von ca. 3000 m um Lüntorf **deutlich** erhöhen (ca. + 40-45°). Es würde sich daher ein Einkreisungswert von ca. **über 140°** ergeben.

Die Gemeinde Emmerthal fordert angesichts der bewegten Topographie eine **Visualisierung** der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Ortsteil Lüntorf. Nur so kann verlässlich festgestellt werden, ob die Umkreisung des Ortsteils Lüntorf für die Einwohner des Ortes noch zumutbar ist.

Weitere textliche Darstellungen zum Schutz der Bevölkerung vor Emissionen

Bedarfsgerechte Befeuerung

Um die Immissionsbelastung für die Bevölkerung der betroffenen Orte im Einwirkungsbereich der geplanten Vorranggebietsflächen so weit wie möglich zu verringern, fordert die Gemeinde Emmerthal, dass flankierend zur Festlegung der Konzentrationsflächen im RROP des Landkreises textliche Festlegungen zur Minderung der optischen Auswirkungen der Befeuerung aufgenommen werden: Es soll eine bedarfsgerechte Befeuerung nachts und tags vorgegeben werden. Diese Vorgabe könnte z.B. folgendermaßen formuliert werden:

Die Windenergieanlagen in der regionalen Konzentrationszone 1 und 2 sollen mit dem Stand der genehmigten Technik entsprechenden Vorkehrungen zur Reduzierung störender Lichtemissionen durch die Befeuerung der Anlagen zum Zwecke der Flugsicherheit, insbesondere mit einer bedarfsgerechten Nacht- und Tag-Befeuerung ausgestattet werden.

Da der Festlegungskanon eines Regionalen Raumordnungsplanes nach dem Raumordnungsgesetz nicht abschließend ist, kann eine Vorgabe zur bedarfsgerechten Befeuerung als Soll-Vorschrift (Zielqualität mit Ausnahmen), jedenfalls aber als Festlegung mit der Qualität eines Grundsatzes der Regionalplanung aufgenommen werden. Allerdings sollte durch einen Verweis auf den genehmigten Stand der Technik sichergestellt werden, dass nur solche Vorkehrungen festgesetzt werden, die technisch realisierbar sind.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft

In der bisherigen Entwurfsausarbeitung fehlt eine eingehende Auseinandersetzung mit den Aussagen des RROP Hameln-Pyrmont (2001 bzw. Stand der Fortschreibung) in der Abwägung. Die mangelnde Auseinandersetzung mit dem Landschaftsbild im Gebiet der Gemeinde Emmerthal führt auch zu einer nicht ausreichenden Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Landschaftsbildes für die Erholung der im Gemeindegebiet von Emmerthal lebenden Menschen.

Geplante Konzentrationsfläche 1 (Esperde)

Nördlich und östlich von Esperde schließt das Esperder Bergland an, das großflächig als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und zum Teil sogar als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt ist. In der

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Fortschreibung soll diese Einordnung übernommen werden. Darüber hinaus ist dieser Höhenzug als Vorsorgegebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt. Durch die geplante Vergrößerung des bestehenden Windparks und der möglichen Errichtung von im Vergleich zu den Bestandsanlagen wesentlich höheren Windenergieanlagen durch Repowering würden sich die negativen Auswirkungen auf das geschützte Landschaftsbild in diesem Bereich noch weiter verstärken. Dieser Umstand wird auf S. 27 der Begründung unter dem Punkt „sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung/Raumverträglichkeit“ nur unzureichend abgehandelt. So wird nicht erwähnt, dass das Esperder Bergland auch **Vorranggebiete** für Natur und Landschaft umfasst, die Zielcharakter haben. Der Hinweis auf die vorhandene Vorbelastung, der offenbar schutzmindernd gewertet wird, genügt nach Ansicht der Gemeinde Emmerthal nicht. Die Qualität der Belastung könnte sich durch die Errichtung moderner, sehr hoher Windenergieanlagen deutlich erhöhen.

Westlich von Heyen liegt ein Bereich, der ebenfalls komplett als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und zum Teil als **Vorranggebiet** für Natur und Landschaft im RROP 2001 festgelegt ist. Darüber hinaus ist das Gebiet komplett **Vorranggebiet** für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Auch dieser Umstand wird nicht genügend gewürdigt.

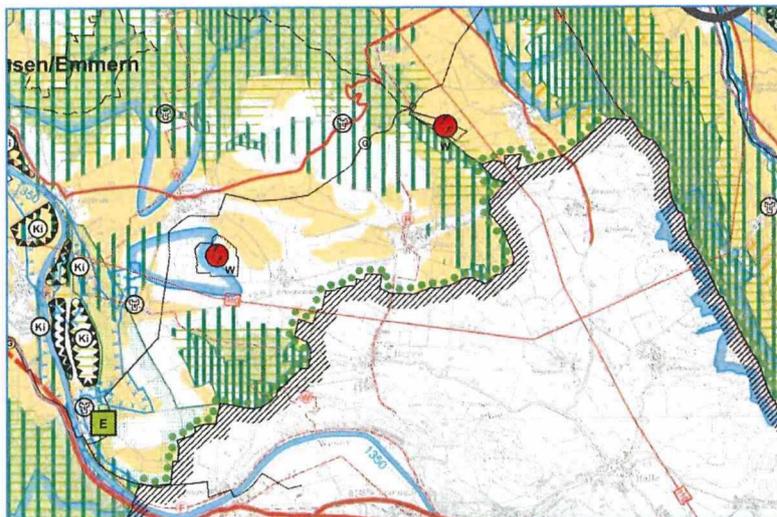


Abbildung: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des RROP 2001 des Landkreises Hameln-Pyrmont

Im Ergebnis kann bzgl. Esperde festgehalten werden: Durch die unbeschränkte Nutzbarkeit der geplanten Konzentrationsfläche 1 würden sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Gemeindegebiet von Emmerthal, das ohnehin bereits durch umliegende Windparks stark vorbelastet ist, weiter verstärken. Daher fordert Emmerthal, die Repowering-Möglichkeit auszuschließen, in dem der gesamte Bereich **nicht mehr als Konzentrationsfläche** für die Windenergie ausgewiesen wird.

Geplante Konzentrationsfläche 2 (Lüntorf)

Südöstlich von Lüntorf liegen große Waldflächen die im RROP 2001 (und auch in der Fortschreibung) komplett als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiete für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Das gilt auch für die nördlich von Lichtenhagen liegenden Gebiete.

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Nördlich von Lüntorf liegen zudem Bereiche, die als Vorranggebiete für die Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Windenergieanlagen in der geplanten Konzentrationsfläche 2 würden sich auch auf diese Bereiche negativ auswirken.

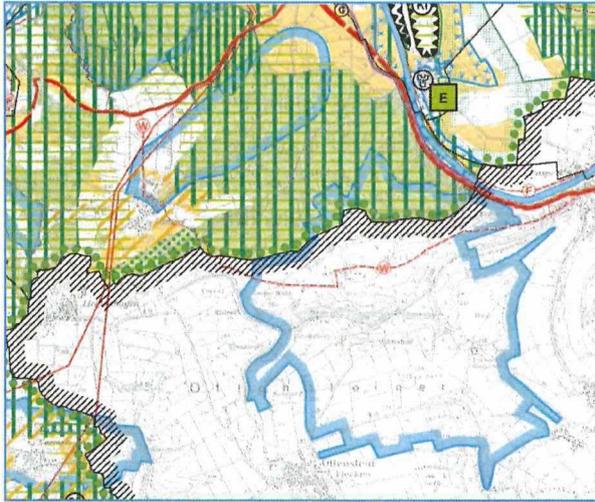


Abbildung: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des RROP 2001 des Landkreises Hameln-Pyrmont

Durch die Nutzung der geplanten Konzentrationsfläche 2 nordöstlich von Ottenstein und südwestlich von Lichtenhagen würde das Landschaftsbild in diesen Bereichen beeinträchtigt.

Daher fordert die Gemeinde Emmerthal, dass auf die Ausweisung der Konzentrationsfläche 2 **verzichtet** wird. Um die Auswirkungen der geplanten Konzentrationsfläche auf das Landschaftsbild verlässlicher bewerten zu können, sind in der weiteren Planung **Visualisierungen** zu erarbeiten und als Dokumentation zur Planung vorzulegen.

Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit

Die geplante Ausweisung der Konzentrationsflächen 1 und 2 im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden berücksichtigt die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG) der Gemeinde Emmerthal nicht in ausreichendem Maße.

Durch die sehr gering bemessenen Abstände der geplanten Konzentrationsflächen zu Siedlungen, die zum Teil unterhalb dessen liegen, was sich bei Anlagen derzeit üblicher Dimensionen schon im Genehmigungsverfahren an notwendigen Abständen ergibt, werden die Möglichkeiten der Gemeinde Emmerthal, neue Wohnbauflächen oder sonstige schutzwürdige Nutzungen an den Konzentrationsflächen „gegenüberliegenden“ Siedlungsrändern auszuweisen, unmöglich gemacht. Bei dem von Emmerthal geforderten Siedlungsabstand von 1000 m würde dagegen noch ein gewisser Spielraum für die städtebauliche und planerische Entwicklung bestehen bleiben.

In der Begründung des Planentwurfes (S. 27) wird dies sogar erkannt und ausdrücklich benannt. So heißt es dort: „Der angewandte 850 m Siedlungsabstand schließt eine Siedlungsentwicklung in größerem Umfang in Richtung Windvorranggebiet weitgehend aus.“. Allerdings werden aus dieser Feststellung keine

...

Bankverbindungen:

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN: DE22 2545 0110 0005 0001 04
BIC: NOLADE21SWB

Volksbank Hameln - Stadthagen eG
IBAN: DE06 2546 2160 0100 2279 00
BIC: GENODEF1HMP

Konsequenzen gezogen. Die Vorranggebietsfläche muss daher im Weiteren, um der Planungshoheit der Gemeinden gerecht zu werden, zumindest entsprechend verkleinert werden.

Die geplante Ausweisung der Konzentrationsfläche 1 würde es im Weiteren ermöglichen, die bisher bestehenden älteren Windenergieanlagen durch wesentlich höhere neue Anlagen mit größerem Abstandsbedarf zu ersetzen. Eine Siedlungserweiterung mit schutzwürdigen Wohnnutzungen am Südostrand von **Esperde** wird damit praktisch ausgeschlossen.

Weitere Anregungen

Derzeit besteht die besondere planerische Konstellation, dass mehrere Kommunen (Bad Pyrmont, Landkreis Holzminden und Landkreis Hameln-Pyrmont) windkraftrelevante Planungen betreiben, die im Ergebnis auch die Situation in Emmerthal betreffen und dort zu verstärkten Belastungen der Einwohner durch die Kumulation mehrerer Windparks führen können. Daher fordert die Gemeinde Emmerthal eine übergreifende Abstimmung der Planungen und eine einheitliche Anwendung eines 1000 m Abstandes.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Grossmann
Bürgermeister